

## Benützungsreglement



## Mehrzweckhalle Wisacher

Für die Benützung der Mehrzweckhalle Wisacher mit Bühne und Nebenräumen wird folgendes Benützungsreglement erlassen:

### **Zweck und Verfügungsrecht**

1. Die Primarschulpflege verfügt über die Mehrzweckhalle von Montag bis Freitag. Hierüber sowie über die Benützung der Aussenanlagen erlässt die Primarschulpflege ein separates Benützungsreglement.  
Gegenstand dieses Reglements ist die Vermietung der Mehrzweckhalle an den Wochenenden. Diese Vermietungen sind Sache der Politischen Gemeinde Hochfelden.
2. Die Mehrzweckhalle dient für öffentliche Veranstaltungen, Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen sowie für private Anlässe. Vorrang haben öffentliche Veranstaltungen sowie Anlässe der Ortsvereine.

### **Reservationen**

3. Gesuche um Benützung der Mehrzweckhalle sind frühzeitig, mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung, mittels unterzeichnetem Formular dem zuständigen Hauswart (Andy Risi, c/o Schulanlage Wisacher, Schulhausstrasse 12, 8182 Hochfelden) einzureichen. Der Hauswart ist für die Bewilligung der Anträge verantwortlich. Das vorliegende Benützungsreglement bildet jeweils integrierender Bestandteil des Vertrags.  
Im Zweifelsfall befindet der Gemeinderat über die Gesuche. Dieser behält sich vor, Vermietungen ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
4. Die Gesuche können von der Webseite der Gemeinde Hochfelden (<https://hochfelden.ch/verwaltung/online-schalter>) heruntergeladen werden.

### **Benützungsbedingungen**

5. Den Anordnungen des Hauswartes ist in jedem Fall Folge zu leisten.
6. Die Abgabe der Schlüssel erfolgt durch den Hauswart. Nach der Veranstaltung sind die Schlüssel persönlich dem Hauswart zurückzugeben. Der Verantwortliche, dem ein Schlüssel ausgehändigt wird, haftet persönlich dafür. Er ist auch für das Lichterlöschen und Schliessen von Fenstern und Türen verantwortlich.
7. Probedaten sind mit dem Hauswart zu vereinbaren. Soweit es der Schulbetrieb zulässt, sind maximal zwei Vor- bzw. Hauptproben in der der Veranstaltung vorangehenden Woche gestattet.
8. Räumlichkeiten, Mobiliar und Anlagen sind sorgfältig und sachgemäss zu benützen. Jugendgruppen haben einen verantwortlichen Erwachsenen bekannt zu geben.  
Der Hauswart entscheidet darüber, wie viele Fachpersonen (Techniker/Akustiker) für die Bedienung der technischen Anlagen bereitgestellt werden müssen. Diese Personaleinsätze werden dem Mieter gemäss Ziff. 18 in Rechnung gestellt.
9. Die Mehrzweckhalle ist durch die Veranstalter einzurichten und wieder aufzuräumen. Die Grobreinigung der Mehrzweckhalle und aller benutzten Nebenräume ist ebenfalls Sache der Veranstalter. Der Veranstalter ist während der Veranstaltung für die Ordnung auf dem gesamten Schulareal verantwortlich.
10. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Hauswartes dürfen keine festen Installationen und Veränderungen an den Einrichtungen vorgenommen werden. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung haftet der Benützer. Der Strombezug darf nur mittels Steckern aus den vorhandenen Steckdosen erfolgen.

11. Auf Verlangen der Gemeinde ist durch den Mieter für einzelne Veranstaltungen ein Sicherheitsdienst und/oder ein Sanitätsdienst auf eigene Kosten zu engagieren.
12. Für grössere Veranstaltungen hat der Veranstalter auf eigene Kosten einen Verkehrsdienst zu organisieren.
13. Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Benützer sind verpflichtet, die Parkplatzordnung einzuhalten. Pausenplätze dürfen nur mit spezieller Bewilligung des Hauswartes als Parkplätze benützt werden.  
Die Zufahrt für Feuerwehr und Sanität muss jederzeit gewährleistet sein.
14. Unnötiger Lärm beim Verlassen der Mehrzweckhalle und des Schulareals ist zu vermeiden.
15. Den feuerpolizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten, insbesondere
  - müssen die Notausgänge (Notausgang Bühne, Haupteingang, Eingang Materialraum, Eingang Küche) während der gesamten Veranstaltung freigehalten werden.
  - darf für Dekorationen nur nichtbrennbares oder schwerbrennbares Material verwendet werden.
  - sind für die Bestuhlung die Pläne gemäss Anhang zu beachten.
16. Verboten sind
  - die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke sowie Alkohol- und Drogenabhängige;
  - die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
  - die Abgabe von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren;
  - das Konsumieren von Drogen auf dem gesamten Schulareal.
 In sämtlichen Räumen herrscht ein striktes Rauchverbot.
17. Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall über 93dB  $L_{Aeq,1h}$  müssen mindestens 14 Tage im Voraus dem Tiefbauamt Kanton Zürich, Fachstelle Lärmschutz, Schall & Laser, elektronisch gemeldet werden (<https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/laerm-schall/schall-laser.html#contact>).

## Benützungsgebühren

18. Für die Benützung der Mehrzweckhalle mit den dazugehörenden Nebenräumen gelten folgende Tarife:
  - a) Ortsansässigen Vereinen und Organisationen werden die Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle mit den dazugehörenden Nebenräumen für öffentliche Anlässe unentgeltlich zur Verfügung gestellt.  
  
Die Aufwendungen für die Hauswartung von CHF 500 pro Anlass gehen zulasten der Politischen Gemeinde.  
  
Die Aufwendungen des Technikers/Akustikers von CHF 250 pro zum Einsatz kommende Person werden je zur Hälfte weiter verrechnet.
  - b) Für in Hochfelden wohnhafte private Nutzerinnen und Nutzern werden folgende Gebühren erhoben:
 

- Mehrzweckhalle, Bühne und Küche	CHF	500.00
- Mehrzweckhalle und Küche	CHF	350.00
- Mehrzweckhalle und Bühne	CHF	400.00
- Mehrzweckhalle allein	CHF	300.00
- Hauswart (Anteil)	CHF	250.00
- Techniker/Akustiker, pro eingesetzte Person	CHF	250.00

c) Für übrige Benützerinnen und Benützer, wie z.B. auswärtige Vereine und Organisationen, auswärtige Privatpersonen und dgl. sind folgende Entschädigungen zu entrichten:

- Mehrzweckhalle, Bühne und Küche	CHF	1'000.00
- Mehrzweckhalle und Küche	CHF	700.00
- Mehrzweckhalle und Bühne	CHF	800.00
- Mehrzweckhalle allein	CHF	600.00
- Hauswart	CHF	500.00
- Techniker/Akustiker, pro eingesetzte Person	CHF	500.00

Die Mietgebühren werden 30 Tage nach der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

Mehrarbeiten für Nachreinigung usw. werden mit CHF 40.00 pro Stunde nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Es kann vorgängig der Veranstaltung eine Kautions zur Deckung der Mietgebühr und allfälliger weiterer Kosten verlangt werden. Diese wird durch die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten festgelegt.

### Weitere Bewilligungen

19. Es ist Sache des Veranstalters die erforderlichen Polizei- und Wirtschaftsbewilligungen einzuholen. Die entsprechenden Gesuchsformulare können von der Webseite der Gemeinde Hochfelden (<https://hochfelden.ch/verwaltung/online-schalter>) heruntergeladen werden.

### Haftpflicht

20. Für Schäden an Gebäude, Mobiliar, Einrichtungen und Aussenanlagen haftet der Veranstalter.
21. Für Personenschäden im Rahmen der Veranstaltungen haftet ebenfalls der Veranstalter.
22. Für Diebstähle innerhalb und ausserhalb der Anlage wird jede Haftung abgelehnt.

### Schlussbestimmungen

23. Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, kann die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident Abweichungen von diesem Benützungsreglement erlauben.
24. Zuwiderhandlungen gegen das Benützungsreglement können den Ausschluss von weiteren Benützungen zur Folge haben.
25. Das vorstehende Benützungsreglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 27 vom 7. Februar 2023 genehmigt und tritt am 1. März 2023 in Kraft. Es ersetzt das Benützungsreglement vom 1. September 2020

### GEMEINDERAT HOCHFELDEN

Der Präsident	Die Schreiberin
Stefan Bickel	Beatrice Wüthrich